

**Hepting/Dutta**

**Familie und Personenstand**

**Ein Handbuch zum deutschen und  
internationalen Privatrecht**

4., aktualisierte Auflage 2022

**Verlag für Standesamtswesen**

# **Familie und Personenstand**

**Ein Handbuch zum deutschen und  
internationalen Privatrecht**

4., aktualisierte Auflage 2022

auf Grundlage des Werkes  
»Deutsches und Internationales Familienrecht  
im Personenstandsrecht«  
von Professor Dr. Reinhard Hepting †

von  
**Professor Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford)**  
Ludwig-Maximilians-Universität München

**Verlag für Standesamtswesen**  
Frankfurt am Main · Berlin

---

© Verlag für Standesamtswesen GmbH  
Frankfurt am Main · Berlin 2022  
Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts  
ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.  
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,  
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und  
Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck und Bindung: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten  
Printed in Germany

ISBN 978-3-8019-5734-6

In Gedenken an  
**Susanne Flessner**  
1931–2022  
und  
**Axel Flessner**  
1935–2022

## Vorwort

Anlass für diese Neuauflage waren vor allem zahlreiche wichtige Entscheidungen, speziell des Bundesgerichtshofs und der deutschen Oberlandesgerichte, aber auch des Gerichtshofs der Europäischen Union, die unmittelbar die für die Personenstandspraxis relevanten Bereiche des Familien- und Personenrechts betreffen. Einige Zweifelsfragen wurden beantwortet, aber auch neue Probleme aufgeworfen. Aktualisierungsbedarf vor allem in den internationalprivatrechtlichen Abschnitten verursachten ferner der Anwendungsbeginn der Brüssel-IIb-VO, die Neuerungen im (internationalen) Adoptionsrecht sowie die umfangreiche Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts; die neuen Normen wurden bereits in der ab dem 1.1.2023 anwendbaren Fassung zitiert. Die (relative) gesetzgeberische Stille der vergangenen Jahre ist vermutlich nur die Ruhe vor dem großen Sturm. Zahlreiche Gesetzgebungsprojekte befinden sich auf der Agenda der Bundesregierung, wobei deren genauer Ausgang bisher nur zur erahnen ist: eine (hoffentlich grundlegende) Reform sowohl des Abstammungsrechts als auch des Namensrechts, die (zweifelhafte) Einführung einer (wie auch immer ausgestalteten) Verantwortungsgemeinschaft neben der Ehe und der Ausbau der geschlechtlichen Selbstbestimmung der Bürger werden auch die Arbeit im Standesamt verändern.

Für die Unterstützung bei der Vorbereitung der Neuauflage danke ich herzlich den Mitarbeitern meines Lehrstuhls in München, vor allem *Charlotte Wendland*. Danken möchte ich aber auch meinen ständigen Gesprächspartnern aus der Personenstandspraxis, die mir viele wertvolle Hinweise gegeben haben, speziell wieder einmal *Karl Krömer*, der auch nach seiner Pensionierung (StAZ 2022, 193) meine Fragen geduldig beantwortet hat.

Natürlich gilt auch für diese Auflage: Über Fragen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge (gerne auch auf elektronischem Wege an anatol.dutta@lmu.de) freue ich mich.

München, im Herbst 2022  
Anatol Dutta

## Aus dem Vorwort zur 2. Auflage

Die Geschichte des vorliegenden Buches ist verschlungen. Es ist hervorgegangen aus dem von *Franz Massfeller* und *Werner Hoffmann* begründeten und später von *Reinhard Hepting* und *Berthold Gaaz* fortgeföhrten Kommentar zum Personenstandsrecht. Die Personenstandsrechtsreform von 2009 gab dem Verlag und den damaligen Autoren den Anstoß, die bisherige, auf drei Ordner verteilte Loseblattsammlung als Dokumentation des bis zur

Reform bestehenden Rechtszustands bestehen zu lassen und die Neubearbeitung mit gestrafftem Inhalt auf selbständige Einzelbände umzustellen: Der Band 1 (Ordner I und II) des Ursprungswerks fand Fortsetzung im Handkommentar zum Personenstandsgesetz von *Gaaz/Bornhofen* [...]. Band 2 wurde mit dem vorliegenden Handbuch (Ordner III) fortgeführt [...].

Durch den unerwarteten und – vor allem – viel zu frühen Tod von *Reinhard Hepting* (Nachruf von *Gaaz*, StAZ 2013, 33) wurde eine Lücke gerissen, die nur schwer zu füllen sein wird. Dennoch habe ich nicht gezögert, die Bearbeitung dieses Standardwerks zum personenstandsrelevanten Familienrecht zu übernehmen, freilich in vollem Bewusstsein, dass jede Überarbeitung potentiell eine Verschlechterung bedeutet.

Die in der familienrechtlichen Literatur einmalige Zielsetzung des Handbuchs – wie sie von *Hepting* mit großer Konsequenz verfolgt wurde – soll weiterhin bewahrt werden: Das Handbuch wendet sich an die Standesämter, ihre Aufsichtsbehörden und an die Personenstandsgerichte und stellt das materielle deutsche und internationale Familienrecht mit angrenzenden Fragen des Personenrechts dar, soweit es für die Arbeit der Personenstandsbehörden von Bedeutung ist.

Aus dieser Zielsetzung erklären sich Inhalt und Stil der Darstellung. Rechtsfragen, die die Standesämter eigenständig beantworten müssen, sind ausführlich erörtert; muss nur die Entscheidung eines Gerichts transkribiert werden, fällt die Erörterung knapper aus. Die Information baut im Wesentlichen auf der Rechtsprechung auf; wo diese fehlt, wird die praktikabelste der im Schrifttum vertretenen Auffassungen bevorzugt, nach Möglichkeit entnommen aus Werken, die den Standesämtern leicht zur Verfügung stehen. Querverweisungen auf das Werk von *Gaaz/Bornhofen* stellen den Bezug zum Personenstandsverfahren her. Die rechtswissenschaftliche Diskussion wird dort vernachlässigt, wo sich bereits eine gefestigte und für die Standesämter verbindliche Praxis etabliert hat, aber überall dort aufgegriffen und weitergeführt, wo die Dinge noch im Fluss sind. Ziel ist stets eine für die standesamtliche Praxis sinnvolle Lösung.

## Inhaltsübersicht\*

**Teil I Personenstandsverfahren und materielles Recht 49**

**Teil II Grundfragen des Personenrechts 57**

Erster Abschnitt: Die natürliche Person 57

Zweiter Abschnitt: Der Name allgemein 86

Dritter Abschnitt: Die Staatsangehörigkeit 170

**Teil III Ehe und Lebenspartnerschaft 173**

Erster Abschnitt: Allgemeines 173

Zweiter Abschnitt: Die Eheschließungsvoraussetzungen 176

Dritter Abschnitt: Die Eheschließungshandlung 205

Vierter Abschnitt: Die Folgen einer fehlerhaften Eheschließung 215

Fünfter Abschnitt: Eheschließungen mit Auslandsbezug 222

Sechster Abschnitt: Die Auflösung der Ehe 287

Siebter Abschnitt: Der Name in der Ehe 316

Achter Abschnitt: Die Lebenspartnerschaft 356

Neunter Abschnitt: Besonderheiten bei der gleichgeschlechtlichen Ehe 372

**Teil IV Status und Name des Kindes im Zeitpunkt der Geburt 385**

Erster Abschnitt: Die Feststellung der Abstammung 385

Zweiter Abschnitt: Die Feststellung des Geschlechts 431

Dritter Abschnitt: Der bei der Geburt erworbene Name des Kindes 435

**Teil V Änderungen des Status und des Namens nach der Geburt 481**

**Teil VI Allgemeine Fragen des internationalen Privatrechts 681**

\* Die Zahlen verweisen auf Seiten.

## Abkürzungsverzeichnis

|               |   |
|---------------|---|
| a.A.          | anderer Ansicht   |
| a.a.O.        | am angegebenen Ort  |
| a.E.          | am Ende   |
| a.F.          | alte Fassung  |
| a.M.          | anderer Meinung   |
| AcP           | Archiv für die civilistische Praxis   |
| AdoptG        | Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz) ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 35)  |
| AdÜbAG        | Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz – AdÜbAG) ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 25) |
| AdVermiG      | Adoptionsvermittlungsgesetz   |
| AdWirkG       | Adoptionswirkungsgesetz ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 26)   |
| AEUV          | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon  |
| AG            | Amtsgericht   |
| Alt.          | Alternative   |
| Anh.          | Anhang  |
| Anl.          | Anlage  |
| Anm.          | Anmerkung   |
| AsylG         | Asylgesetz  |
| AufenthG      | Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 65)   |
| Aufl.         | Auflage   |
| BayObLG       | Bayerisches Oberstes Landesgericht  |
| BayObLGZ      | Sammlung der Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen  |
| Bd.           | Band  |
| BeurkG        | Beurkundungsgesetz ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 90)  |
| BGB           | Bürgerliches Gesetzbuch ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 30)   |
| BGBL.         | Bundesgesetzblatt   |
| BGH           | Bundesgerichtshof   |
| BGHZ          | Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen   |
| BR-Drucks.    | Bundesratsdrucksache  |
| Brüssel-Ia-VO | Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Civil- und Handelssachen   |

|                |   |
|----------------|---|
| Brüssel-II-VO  | Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 vom 29.5.2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten  |
| Brüssel-IIa-VO | Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 215) |
| Brüssel-IIb-VO | Verordnung (EU) 2019/1111 vom 25.6.2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung) ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 216)     |
| BT-Drucks.     | Bundestagsdrucksache  |
| Buchst.        | Buchstabe   |
| BVerfG         | Bundesverfassungsgericht  |
| BVerfGE        | Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts  |
| BVerwG         | Bundesverwaltungsgericht  |
| BVerwGE        | Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts  |
| BVFG           | Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 60)   |
| Cc             | Code civil, Codice civile, Código civil   |
| CIEC           | Commission Internationale de l'Etat Civil (Internationale Zivilstandskommission)  |
| DAVorm         | Der Amtsverwund   |
| ders.          | derselbe  |
| dies.          | dieselbe(n)   |
| DNotZ          | Deutsche Notar-Zeitschrift  |
| DRiz           | Deutsche Richterzeitung   |
| EG             | Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung durch den Vertrag von Nizza vom 26.2.2001   |
| EGBGB          | Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 30 a)  |
| EGMR           | Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte   |
| EheG           | Ehegesetz   |
| EherG          | Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts  |
| EheschlRG      | Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts (Eheschließungsrechtsgesetz)   |
| EMRK           | (Europäische) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten  |
| ErwsÜ          | Haager Übereinkommen vom 13.1.2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen  |

|          |  |
|----------|--|
| ESÜ      | (Europäisches) Übereinkommen vom 20.5.1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 227)  |
| EuErbVO  | Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.7.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses |
| EuGH     | Gerichtshof der Europäischen Union   |
| EuZW     | Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht   |
| EWR      | Europäischer Wirtschaftsraum   |
| FamFG    | Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 72)  |
| FamNamRG | Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts (Familiennamensrechtsgesetz – FamNamRG) ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 38)   |
| FamRÄndG | Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 2)  |
| FamRBint | Der Familien-Rechts-Berater – international  |
| FamRZ    | Zeitschrift für das gesamte Familienrecht  |
| f., ff.  | folgende   |
| FGG      | Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit   |
| FGG-RG   | Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 72 a)   |
| Fn.      | Fußnote  |
| FS       | Festschrift  |
| FuR      | Familie und Recht  |
| GFK      | Genfer Flüchtlingskonvention (Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951)   |
| GG       | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland   |
| ggf.     | gegebenenfalls   |
| GPR      | Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht   |
| GRCharta | Charta der Grundrechte der Europäischen Union  |
| HAdoptÜ  | Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29.5.1993 ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 226)   |
| HKÜ      | Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25.10.1980   |
| h. L.    | herrschende Lehre  |
| h. M.    | herrschende Meinung  |
| Halbs.   | Halbsatz   |

|                      |  |
|----------------------|--|
| i.d.F.               | in der Fassung   |
| i.d.R.               | in der Regel   |
| i.e.S.               | im engeren Sinne   |
| i.S., i.S.d., i.S.v. | im Sinne, im Sinne des/der, im Sinne von   |
| i.V.m.               | in Verbindung mit  |
| i.w.S.               | im weiteren Sinne  |
| IntFamRVG            | Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG) ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 75)   |
| IPR                  | Internationales Privatrecht  |
| IPRax                | Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts  |
| IPRG                 | Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts  |
| IPRspr.              | Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts   |
| IZPR                 | Internationales Zivilprozessrecht  |
| IZVR                 | Internationales Zivilverfahrensrecht   |
| JAmT                 | Das Jugendamt  |
| JR                   | Juristische Rundschau  |
| JW                   | Juristische Wochenschrift  |
| JZ                   | Juristen-Zeitung   |
| KindPrax             | Kindschaftsrechtliche Praxis   |
| KindRG               | Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 24)   |
| KindRVerbG           | Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz – KindRVerbG)  |
| KJHG                 | Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts  |
| KonsG                | Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse  |
| krit.                | kritisch   |
| KSÜ                  | Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996 ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 228) |
| LG                   | Landgericht  |
| LPartG               | Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 39)   |
| LPartÜG              | Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts  |
| m. Anm.              | mit Anmerkung  |
| m. Aufs.             | mit Aufsatz  |
| m. w. N.             | mit weiteren Nachweisen  |
| MDR                  | Monatsschrift für Deutsches Recht  |
| Mot.                 | Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich  |

|            |   |
|------------|---|
| MSA        | Haager Übereinkommen vom 5.10.1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 223)           |
| n.F.       | neue Fassung  |
| NamÄndG    | Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 40)   |
| NamÄndVwV  | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 42)  |
| NEhelG     | Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 22)   |
| NJW        | Neue Juristische Wochenschrift  |
| NJW-RR     | NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht   |
| Nr.        | Nummer, Nummern   |
| NVwZ       | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht   |
| NZFam      | Neue Zeitschrift für Familienrecht  |
| OLG        | Oberlandesgericht   |
| OLGZ       | Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen  |
| OVG        | Obervorwaltungsgericht  |
| PStG       | Personenstandsgesetz ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 1)   |
| PStG-VwV   | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV)  |
| PStRG      | Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG) ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 1b)   |
| PStV       | Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung – PStV) ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 2)   |
| RabelsZ    | Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet von Ernst Rabel  |
| Rdnr.      | Randnummer  |
| RegE       | Regierungsentwurf   |
| RGBL.      | Reichsgesetzblatt   |
| Rom-I-VO   | Verordnung (EG) Nr. 593/2007 vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht  |
| Rom-III-VO | Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20.12.2010 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebundes anzuwendenden Rechts |
| RPfLG      | Rechtspflegergesetz   |
| Rspr.      | Rechtsprechung  |
| RzW        | Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht   |
| S.         | Seite   |
| s.         | siehe   |
| s. a.      | siehe auch  |

|            |   |
|------------|---|
| SchKG      | Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 27)                             |
| SGB VIII   | Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 28)  |
| Slg.       | Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz  |
| sog.       | sogenannt   |
| st. Rspr.  | ständige Rechtsprechung   |
| StAG       | Staatsangehörigkeitsgesetz ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 50)  |
| StAZ       | Das Standesamt  |
| str.       | streitig  |
| TSG        | Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) ( <i>Schmitz/Bornhofen/Bockstette</i> , Nr. 36) |
| UAbs.      | Unterabsatz   |
| u. U.      | unter Umständen   |
| VerschÄndG | Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts   |
| VerschG    | Verschollenheitsgesetz  |
| VG         | Verwaltungsgericht  |
| VGH        | Verwaltungsgerichtshof  |
| VO         | Verordnung  |
| Voraufl.   | Vorausflage   |
| Vorbem.    | Vorbemerkung  |
| ZEUP       | Zeitschrift für Europäisches Privatrecht  |
| ZEV        | Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge   |
| ZfJ        | Zentralblatt für Jugendrecht  |
| ZGB        | Zivilgesetzbuch   |
| ZPO        | Zivilprozeßordnung  |
| ZVglRWiss  | Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft  |

## Literaturverzeichnis

- Andrae*, Internationales Familienrecht, 4. Aufl. (2019)
- Arndt*, Die Geschichte und Entwicklung des familienrechtlichen Namensrechts in Deutschland unter Berücksichtigung des Vornamensrechts (2004)
- Bäumel/Bienwald/Häußermann*, Familienrechtsreformkommentar (1998), zitiert: FamRefK/Bearbeiter
- Bamberger/Roth*, Kommentar zum BGB. Band 5: §§ 1922–2385, IPR, EGBGB, CISG, 4. Aufl. (2020), zitiert: Bamberger/Roth/Bearbeiter
- v. Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht. Band 1: Allgemeine Lehren, 2. Aufl. (2003)
- Beitzke/Hoffmann/Sturm*, Einbindung fremder Normen in das deutsche Personenstandsrecht (1985)
- Bergmann/Ferid/Henrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Loseblattsammlung, zitiert: Bergmann/Ferid/Henrich, Länderteil
- Dumoulin*, Die Adelsbezeichnung im deutschen und ausländischen Recht (1997)
- Erman*, BGB, Handkommentar, 16. Aufl. (2020), zitiert: Erman/Bearbeiter
- Ferid*, Internationales Privatrecht, 3. Aufl. (1986)
- Ficker*, Das Recht des bürgerlichen Namens (1950)
- Forkert*, Eingetragene Lebenspartnerschaften im deutschen IPR: Art. 17b EGBGB (2003)
- Gaaz/Bornhofen/Lammers*, Personenstandsgesetz, Handkommentar, 5. Aufl. (2020)
- Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, 81. Aufl. (2022), zitiert: Grüneberg/Bearbeiter
- Haecker*, Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen, 3. Aufl. (2009)
- Henrich*, Internationales Familienrecht, 2. Aufl. (2000), zitiert: Henrich, Int. FamR
- Henrich*, Internationales Scheidungsrecht, 4. Aufl. (2017), zitiert: Henrich, Scheidungsrecht
- Henrich/Wagenitz/Bornhofen*, Deutsches Namensrecht, Kommentar, Loseblattsammlung (Stand Februar 2007)
- Hepting/Gaaz*, Personenstandsrecht mit Ehrerecht und Internationalem Privatrecht (Stand 42. Lieferung 2009), zitiert: Hepting/Gaaz Bd. 1, Bd. 2
- v. Hoffmann/Thorn*, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. (2007)
- Jauernig*, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 18. Aufl. (2021), zitiert: Jauernig/Bearbeiter
- Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. (2004)
- Kropholler*, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. (2006)
- M. Lipp/Wagenitz*, Das neue Kindschaftsrecht, Kommentar (1999)
- Loos*, Namensänderungsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. (1996)
- Lüderitz*, Internationales Privatrecht, 2. Aufl. (1992)
- Münchener Kommentar zum BGB,  
Band 9: Familienrecht I, §§ 1297–1588, VersAusglG, GewSchG, LPartG, 9. Aufl. (2022)  
Band 9: Familienrecht II, §§ 1589–1921, SGB VIII, 8. Aufl. (2020)

- Band 12: Internationales Privatrecht I, Europäisches Kollisionsrecht, EGBGB (Art. 1–26), 8. Aufl. (2020), zitiert: MünchKomm/*Bearbeiter*
- Münchener Kommentar zum FamFG, 3. Aufl. (2018), zitiert: MünchKomm-FamFG/*Bearbeiter*
- Nüssler*, Internationales Handbuch der Vornamen (1986)
- Pirrung*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht nach dem Inkrafttreten der Neuregelung des IPR (1987)
- Prütting/Helms*, FamFG, Kommentar mit FamGKG, 5. Aufl. (2020), zitiert: *Prütting/Helms/Bearbeiter*
- Raschauer*, Namensrecht (1978)
- Rauscher*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, Kommentar, Band 4: Brüssel IIa VO, EG-UntVO, HUntVerfÜbk 2007, EU-EheGüterVO-E, EU-LP-GüterVO-E, Eu-SchutzMVO (4. Aufl. 2015), zitiert: *Rauscher/Bearbeiter*, EuZPR/EuIPR
- Schmitz/Bornhofen/Bockstette*, Gesetzesammlung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden, Loseblattsammlung, zitiert: *Schmitz/Bornhofen/Bockstette*, Nr.
- Staudinger*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen,
- Buch 1: Allgemeiner Teil, Einleitung, §§ 1–14, Verschollenheitsgesetz (Neubearbeitung 2018)
- Buch 4: Familienrecht. Einleitung, §§ 1297–1352, Anhang zu §§ 1297 ff. (Neubearbeitung 2018)
- Buch 4: Familienrecht. §§ 1353–1362 (Neubearbeitung 2018)
- Buch 4: Familienrecht. §§ 1589–1600d BGB (Neubearbeitung 2011)
- Buch 4: Familienrecht. §§ 1616–1625 BGB (Neubearbeitung 2020)
- Buch 4: Familienrecht. §§ 1741–1772 BGB (Neubearbeitung 2019)
- Einführungsgesetz zum BGB/IPR. Art. 7–12, 47, 48 EGBGB (Neubearbeitung 2019)
- Einführungsgesetz zum BGB/IPR. Art. 13–17b (Neubearbeitung 2011)
- Einführungsgesetz zum BGB/IPR. Art. 18 EGBGB, Anhang I–III zu Art. 18 EGBGB, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB (Neubearbeitung 2003)
- Einführungsgesetz zum BGB/IPR. Art. 19–24 EGBGB (Neubearbeitung 2014)
- Einführungsgesetz zum BGB/IPR. Internationales Verfahrensrecht in Ehesachen 1 (Europäisches Recht: Brüssel IIa-VO (Neubearbeitung 2015), zitiert: *Staudinger/Bearbeiter*
- Thomsen*, System des Personenstandsrechts (1962)
- Völker*, Das neue Verschollenheitsrecht (1951)
- Wagenitz/Bornhofen*, Familiennamensrechtsgesetz, FamNamRG, Kommentar (1994), zitiert: *Wagenitz/Bornhofen*, FamNamRG
- Wagenitz/Bornhofen*, Handbuch des Eheschließungsrechts, 2. Teil: Erläuterungen (1998), zitiert: *Wagenitz/Bornhofen*, EheschlR
- Zöller*, Zivilprozessordnung mit FamFG (§§ 1–185, 200–270) und Gerichtsverfassungsgesetz, den Einführungsgesetzen, mit Internationalem Zivilprozessrecht, EuGVVO und weiteren EU-Verordnungen, Kostenanmerkungen, Kommentar, 34. Aufl. (2022), zitiert: *Zöller/Bearbeiter*

## Teil I

# Personenstandsverfahren und materielles Recht

## A. Die Grundlagen des Personenstandsrechts

### I. Die Aufgaben des Standesamts

#### 1. Die Beurkundung des Personenstands

Die wichtigste Aufgabe der Standesämter ist die Beurkundung des Personenstands und die darauf aufbauende Erteilung von Personenstandsurkunden.

§ 1 Abs. 1 Satz 1 PStG definiert den Begriff »Personenstand« als die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens.

Zum Zweck der Beurkundung führt das Standesamt das Eheregister (früher Heiratsbuch), das Lebenspartnerschaftsregister, das Geburtenregister (früher Geburtenbuch) und das Sterberegister (früher Sterbebuch), § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 PStG; vgl. *Gaaz/Bornhofen/Lammers*, § 3 PStG Rdnr. 8 ff. Wege Einzelheiten zur Beurkundungstätigkeit der Standesämter s. *Gaaz/Bornhofen/Lammers*, § 1 PStG Rdnr. 9 ff. sowie § 9 PStG Rdnr. 5 ff.

#### 2. Die Stellung des Standesamts zwischen öffentlichem und privatem Recht

Registerführung und Ausstellung von Urkunden sind hoheitliche Tätigkeiten, die Führung der Personenstandsregister eine Aufgabe der allgemeinen inneren Verwaltung. Personenstandsrecht ist mithin öffentliches Recht.

Der öffentlichrechtliche Charakter des Personenstandsverfahrens kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die qualitativ wichtigste Tätigkeit des Standesamts in der Anwendung *materiellen Zivilrechts* liegt. Seine wichtigste Aufgabe ist die Prüfung und Anwendung privatrechtlicher Normen. Aus ihnen ergibt sich der Inhalt der ihm obliegenden Registereinträge; daneben hat das Standesamt an personenstandsändernden Erklärungen mitzuwirken, sei es durch deren Entgegennahme, sei es durch Beurkundung oder Beglaubigung.

I-6 Wegen dieser im Kern zivilrechtlichen Tätigkeit des Standesamts hat der Gesetzgeber gegen Entscheidungen des Standesamts auch den Rechtsweg zu den Zivilgerichten eröffnet (s. § 50 Abs. 1 PStG) und deren Verfahrensordnung dem FamFG unterstellt (s. § 51 Abs. 1 Satz 1 PStG). Nur die Amtsgerichte (Zivilgerichte) sind befugt, die Standesämter zur Vornahme einer Amtshandlung anzuhalten. Stimmt die Aufsichtsbehörde nicht mit der Rechtsansicht des Standesamts überein, so hat auch sie nur die Möglichkeit, eine Entscheidung des Amtsgerichts herbeizuführen, vgl. §§ 48 Abs. 2, 49 Abs. 1 PStG; dazu *Gaaz/Bornhofen/Lammers*, § 48 PStG Rdnr. 7, § 49 PStG Rdnr. 9.

I-7 Eine weitere Eigentümlichkeit besteht darin, dass das Standesamt in Zweifelsfällen auch von sich aus die Entscheidung des Amtsgerichts zu der Frage herbeiführen kann, ob eine bestimmte Amtshandlung vorzunehmen ist, § 49 Abs. 2 PStG. Diese im Bereich der öffentlichen Verwaltung einmalige Regelung verpflichtet die Gerichte zur Kooperation mit dem Standesamt und zeigt die enge Verbindung des Personenstandswesens mit der Zivilrechtspflege; allgemein zu diesem Verfahren und seiner Besonderheit *Gaaz/Bornhofen/Lammers*, § 49 PStG Rdnr. 18 ff.

## II. Die Personenstandsbeurkundung als Beweismittel

- I-8 Der wichtigste Zweck des Personenstandswesens ist es, in Gestalt der Personenstandsregister ein verlässliches Beweismittel für Personenstandsverhältnisse zu schaffen. Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 PStG werden die in den Registern eingetragenen Rechtsverhältnisse als bestehend vermutet. Außenwirkung erhalten die Eintragungen durch die Personenstandsurkunden, § 54 Abs. 2 PStG.
- I-9 Damit erleichtert das Personenstandswesen den zivilrechtlichen, aber auch öffentlichrechtlichen Rechtsverkehr. Wenn es in zivilrechtlichen oder Verwaltungsverfahren auf die in § 1 Abs. 1 Satz 1 PStG definierten Rechtsverhältnisse einer Person ankommt, müssen die mit der Sache befassten Gerichte und Behörden den Personenstand nicht selbst feststellen, sondern können zunächst die Personenstandsurkunden zugrunde legen.
- I-10 Allerdings erschöpft sich die Beurkundung in der Schaffung von Beweismitteln. Sie hat selbst grundsätzlich keine konstitutive Wirkung. Der Nachweis der Unrichtigkeit der beurkundeten Tatsache ist jederzeit möglich, § 54 Abs. 3 Satz 1 PStG.
- I-11 Dabei ist stets zu beachten, dass das Personenstandsrecht nur »Diener des materiellen Rechts« ist (so treffend *Beitzke*, StAZ 1984, 198), insbesondere bei Auslandsfällen. Das bedeutet, dass es einen materiellrechtlichen Rechtszustand immer so beurkunden muss, wie er sich im ausländischen Recht darstellt, auch wenn der Inhalt der Eintragung von dem vom deutschen Recht her Gewohnten abweicht. Allerdings lädt der Gesetzgeber zunehmend das Personenstandsrecht materiellrechtlich auf. Fragen, die eigentlich materiellrechtlicher Natur sind, werden im Personenstandsrecht geregelt, etwa die Änderung der Reihung der Vornamen (§ 45a PStG) oder die Erklärung zur

Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (§ 45b PStG).

Das PStG unterscheidet die Einträge auch in formaler Hinsicht deutlich nach deren Beweiskraft: In § 3 Abs. 1 Satz 2 PStG unterscheidet das Gesetz zwischen einem urkundlichen Teil (Haupteintrag und Folgebeurkundungen), der nach § 54 Abs. 1 Satz 1 PStG an der Beweiskraft der öffentlichen Urkunde teil hat, und einem Hinweisteil, dem diese Beweiskraft gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 PStG nicht zukommt. I-12

Zum Begriff der Folgebeurkundung s. allgemein § 5 Abs. 2 PStG, zum Begriff des Hinweises § 5 Abs. 3 PStG.

## B. Elemente des Familienstatusrechts

Zum Aufgabengebiet des Standesamts – und damit zum Familienstatusrecht – gehören alle zivilrechtlichen Fragen, die unmittelbar oder mittelbar mit dem »Personenstand« des Menschen zusammenhängen. Hierzu gehört das *Personenrecht* mit dem Recht der Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie dem Recht des Namens, ferner das *Familienrecht*, soweit es den familienrechtlichen Status (Ehe, Abstammungsverhältnisse usw.) betrifft. In Fällen mit Auslandsbezug ist zudem das *internationale Privatrecht* heranzuziehen, bei dessen Anwendung – jedenfalls im Hinblick auf den Personenstand – immer noch die *Staatsangehörigkeit* eine zentrale Rolle spielt. I-13

### I. Personenrecht

#### 1. Rechts- und Geschäftsfähigkeit

*Rechtsfähigkeit* bedeutet die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, also Rechte und Pflichten zu haben. Sie ist Voraussetzung für die rechtliche Existenz des Menschen und beginnt mit der *Geburt*, § 1 BGB, s. Rdnr. II-1ff. und Rdnr. IV-1ff. I-14

Die Rechtsfähigkeit des Menschen endet mit seinem *Tod*. Als Inhaber seiner Rechte und Pflichten tritt gemäß § 1922 Abs. 1 BGB sein Erbe im Wege der Universalkzession (im Hinblick auf den gesamten Nachlass) und des Vonselbsterwerbs (direkt und ohne weiteres Zutun) an seine Stelle. I-15

Die *Todeserklärung* beendet die Rechtsfähigkeit nicht unmittelbar, sondern hat nur die Wirkung, dass der Tod vermutet wird, §§ 9 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 2 Satz 1 VerschG; s. hierzu im Einzelnen Rdnr. II-13 ff.

Während die Rechtsfähigkeit das statische Moment der Inhaberschaft von Rechten und Pflichten betrifft, bezieht sich die *Geschäftsfähigkeit* auf das dynamische Moment der Veränderung von Rechten und Pflichten durch privatautonome Gestaltung der eigenen Rechtsverhältnisse. Sie bedeutet die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte durch Abgabe oder Entgegennahme I-16

von Willenserklärungen in eigener Person oder durch selbstbestellte Vertreter wirksam vorzunehmen, s. Rdnr. II-38 ff.

- I-17 Zu den Regelungen über die Geschäftsfähigkeit gehören zum einen ihre Definition und ihre Einschränkungen (beschränkte Geschäftsfähigkeit, Geschäftsunfähigkeit) sowie zum anderen die Regelungen, auf welche Weise eine in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkte Person am Rechtsverkehr – insbesondere auch am personenstandsrelevanten Rechtsverkehr – teilnehmen kann.

## 2. Der Name

- I-18 Der Name ist gedankliches und sprachliches Mittel zur Unterscheidung von Individuen; wegen Einzelheiten zu den Funktionen des Namens s. Rdnr. II-133 ff.
- I-19 Je nach Kulturkreis und historischer Entwicklung findet man zwei- oder dreiteilige Namen, aber auch Einzelnamen, und unter ihnen wiederum unterschiedliche Namenstypen mit verschiedenen Funktionen. Das deutsche Namensrecht kennt die Zweiteilung in Vor- und Familiennamen (Nachname); dies führt zu Anpassungsproblemen in *Fällen mit Auslandsbezug* (hierzu näher Rdnr. II-241ff.).
- I-20 Der Name besitzt für die Identifizierung des Einzelnen und die Einordnung in die familiären Zusammenhänge eine außerordentlich große Bedeutung; er gehört deshalb konsequenterweise kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung zum Personenstand, § 1 Abs. 1 Satz 1 PStG.

## II. Familienrecht

### 1. Kindschaft

- I-21 Grundlage der Kindschaft ist grundsätzlich die leibliche *Abstammung*. Dementsprechend versucht das Recht, die Abstammung im Rechtssinne an der biologischen und genetischen zu orientieren. Dies gelingt am einfachsten bei der *Mutter*, deren Mutterschaft als unmittelbare Folge der Geburt feststeht, § 1591 BGB. Nicht so offensichtlich ist, wer der biologische *Vater* des Kindes ist; das Gesetz stellt daher auf äußere soziale Kriterien ab, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit die biologische Vaterschaft indizieren, § 1592 Nr. 1 und 2 BGB. Lediglich bei der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung nach § 1592 Nr. 3 BGB i. V. m. § 1600d BGB oder § 182 Abs. 1 FamFG folgt die rechtliche Vaterschaft stets der leiblichen; hierzu s. Rdnr. V-261ff. Die Möglichkeiten der künstlichen Fortpflanzung bringen es mit sich, dass zunehmend neben der leiblichen Abstimmung auch die soziale Elternschaft abstammungsrechtliche Relevanz entfaltet.
- I-22 Im Lauf der Rechtsentwicklung bestand lange Zeit ein qualitativer Unterschied zwischen der *ehelichen* und der *nichtehelichen* Kindschaft. Das Kindchaftsrechtsreformgesetz von 1997 hat jedoch die *einheitliche* Kindschaft eingeführt und in § 1592 BGB auch eine regelungstechnische Gleichstellung

der ehelichen und nichtehelichen Kinder vorgenommen, s. Rdnr. IV-15 ff. Damit ist der Begriff der Ehelichkeit als Statusmerkmal entfallen, ebenso das damit verklammerte Rechtsinstitut der Legitimation, s. Rdnr. IV-19.

Neben der biologischen Abstammung kennt das deutsche Recht auch I-23 eine »künstliche« Kindschaft, begründet durch eine *Adoption*, die unter dem Begriff der »Annahme als Kind« in den §§ 1741 ff. BGB geregelt ist; s. hierzu Rdnr. V-388 ff.

Kindschaft und Abstammung gehören terminologisch zum Personen- I-24 stand i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 1 PStG.

## 2. Ehe und Lebenspartnerschaft

Ebenfalls dem Personenstand i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 1 PStG zuzuordnen sind die I-25 Ehe und die – ihr zwischenzeitlich immer stärker angenäherte – gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaft.

Ihre Begründung gehört zum Aufgabenbereich der Standesämter (im Hinblick auf Lebenspartnerschaften nach der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare jedenfalls bis zum 1.10.2017; s. Rdnr. III-766 ff.); ihre Auflösung und Aufhebung unter Lebenden erfolgt durch die Gerichte und ist vom Standesamt lediglich in die Register zu übertragen.

## III. Internationales Privatrecht und internationales Zivilverfahrensrecht (IPR und IZVR)

Einen personenstandsrechtlichen Sachverhalt dem deutschen Recht zu I-26 unterstellen ist nur dann gerechtfertigt, wenn er einen ausreichend engen Bezug zu Deutschland hat. Ist sein Bezug zum Ausland stärker als zum Inland, so kann es geboten sein, ausländische Vorschriften heranzuziehen.

Die Frage, ob deutsches oder ausländisches Zivilrecht *anzuwenden* ist, beantwortet das *internationale Privatrecht* (IPR); es ist grundsätzlich im Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB) geregelt, wird aber teils durch Staatsverträge und – zunehmend – Rechtsakte der Europäischen Union verdrängt, vgl. auch Art. 3 Halbs. 1 EGBGB. Nach der Legaldefinition des Art. 3 Halbs. 2 EGBGB hat das IPR die Aufgabe, »bei Sachverhalten mit einer Verbindung zu einem ausländischen Staat« das maßgebliche Recht zu bestimmen.

Hat ein ausländisches Gericht oder eine ausländische Behörde über ein personenstandsrechtlich relevantes Rechtsverhältnis entschieden, so stellt sich die Frage, ob die Entscheidung *anzuerkennen* ist, d. h. im Inland Wirksamkeit entfaltet. Die Antwort gibt das *internationale Zivilverfahrensrecht* (IZVR), das neben der Anerkennung von ausländischen Entscheidungen (allgemein näher Rdnr. VI-10 f. und VI-94 f.) auch die – für den Standesbeamten jedenfalls unmittelbar weniger relevanten – Fragen der internationalen Zuständigkeit der inländischen Gerichte und die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen regelt. Von der Anerkennung ausländischer Entscheidungen ist die »Anerkennung« ausländischer öffentlicher Urkunden (ihrer Wir-

kungen oder sogar ihres Inhalts) zu unterscheiden, die zunehmend auf der europäischen Ebene diskutiert wird, s. näher Rdnr. VI-96 ff.

- I-29 Aufgrund des zunehmenden Auslandsbezugs der inländischen Bevölkerung (ausländische Staatsangehörigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland, personenstandsrelevante Vorgänge im Ausland) ist das Standesamt mit einer Vielzahl von Sachverhalten befasst, in denen sich Fragen des IPR und IZVR stellen, die daher in letzter Zeit eine immer größere Bedeutung für die Tätigkeit der Personenstandsbehörden erlangt haben.

Allgemein zu den Grundlagen des IPR und IZVR s. Rdnr. VI-1 ff.

## IV. Öffentliches Recht

### 1. Staatsangehörigkeitsrecht

- I-30 Die Staatsangehörigkeit wird definiert als die Eigenschaft, Mitglied der Gebietskörperschaft Staat zu sein. Obwohl sie im weitesten Sinne den Status einer Person betrifft, ist sie kein Aspekt des Personenstands im engeren Sinne und kein Regelungsgegenstand des »Personenrechts«, da dieses i. d. R. nur im privatrechtlichen Sinn verstanden wird. Aus diesem Grund werden im deutschen Recht – anders als etwa im romanischen Rechtskreis – Staatsangehörigkeit und Personenstand getrennt geregelt.

- I-31 Allerdings spielt die Staatsangehörigkeit im Rahmen der Tätigkeit des Standesamts eine außerordentlich wichtige Rolle. Sie ist im IPR immer noch das grundsätzliche Anknüpfungskriterium des sog. Personalstatuts, so dass in Fällen mit Auslandsbezug das anwendbare Recht von ihr abhängt; hierzu s. Rdnr. VI-29 ff. Aus diesem Grunde ist die Staatsangehörigkeit in vielen Fällen in den Personenstandsregistern zu vermerken. Das Standesamt ist daher in vielen Fällen gezwungen, die Staatsangehörigkeit der Betroffenen zu ermitteln (s. BGH, StAZ 2016, 238, 239 sowie Rdnr. II-485 ff.). Hierzu sind Grundkenntnisse des inländischen wie ausländischen Staatsangehörigkeitsrechts erforderlich.

### 2. Behördliche Namensänderung

- I-32 Bei den Fällen, in denen sich der Name einer Person ändert, unterscheidet das deutsche Recht zwischen der privatrechtlichen und der öffentlichrechtlichen Namensänderung. Privatrechtliche Namensänderungen sind Folgen einer Änderung des Personenstands und sind i. d. R. im Zusammenhang mit diesen im BGB geregelt.

- I-33 Von einer Personenstandsänderung losgelöste Namensänderungen sind im BGB zumindest im Grundsatz nicht vorgesehen.

Sie können ausnahmsweise in einem besonderen *behördlichen Verfahren* angeordnet werden. Rechtsgrundlage für die behördliche Änderung des Namens ist in erster Linie das Namensänderungsgesetz (NamÄndG) vom 5.1.1938, s. hierzu Rdnr. V-879 ff.

Eine Namensänderung kommt auch bei transgeschlechtlichen Menschen aufgrund des § 1 des Transsexuellengesetzes (TSG) in Betracht, s. Rdnr. V-919 ff. In Einzelfällen sieht auch das Personenstandsrecht die Möglichkeit von Namensänderungen durch Erklärung des Namensträgers vor, s. § 45a PStG (Vornamenssortierung) und § 45b PStG Abs. 1 Satz 3 PStG (Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung).

### 3. Änderung der Geschlechtszugehörigkeit

Zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht zu verorten ist die gerichtliche Änderung der Geschlechtszugehörigkeit nach dem TSG, bei der durch gerichtliche Entscheidung nicht nur der Name von transgeschlechtlichen und Personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität geändert wird, sondern auch deren rechtliches Geschlecht, s. Rdnr. V-933 ff.; zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit bei der Geburt des Kindes s. Rdnr. IV-228 ff. Zudem besteht die Möglichkeit für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, die personenstandsrechtliche Angabe zu ihrem Geschlecht zu ändern, s. § 45b PStG.

## Teil II

# Grundfragen des Personenrechts

## Erster Abschnitt: Die natürliche Person

### A. Rechtsfähigkeit

#### I. Die Geburt als Beginn der Rechtsfähigkeit

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Person, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Sie begründet die rechtliche Eigenschaft des Menschen als natürliche Person, d.h. als in den Rechtsverkehr eingebundenes und mit Außenwirkung handelndes Individuum. Die Rechtsfähigkeit beginnt mit der Vollendung der *Geburt*, §1 BGB. Für die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ist aber ausnahmsweise auch ein noch nicht geborenes Kind rechts- und beteiligtenfähig, s. hierzu OLG Schleswig, StAZ 2001, 139.

Vollendet ist die Geburt mit dem vollständigen Austritt aus dem Mutterleib; die Lösung der Nabelschnur ist nicht erforderlich (Mot. I, S.8f.). Das Kind muss bei Vollendung der Geburt leben, mag auch gleich danach der Tod eintreten. Eine Lebendgeburt liegt vor, wenn nach dem Austritt aus dem Mutterleib das Herz geschlagen, die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat, § 31 Abs.1 PStV. Es genügt aber auch, dass eine andere sichere Lebensfunktion, wie etwa Hirnströme, nachgewiesen wird. Lebensfähigkeit ist nicht erforderlich. Vgl. im Einzelnen *Gaaz/Bornhofen/Lammers*, §18 PStG Rdnr.8 ff. sowie *Grüneberg/Ellenberger*, §1 BGB Rdnr. 2.

Die Geburt selbst ist im Geburtenregister zu beurkunden, s. *Gaaz/Bornhofen/Lammers*, §21 PStG Rdnr. 6. Durch die Eintragung im Geburtenregister wird die Tatsache der Geburt nach §§ 21, 54 PStG bewiesen.

Seit dem 1.7.1998 ist auch eine Totgeburt zu beurkunden, § 21 Abs. 2 PStG; zum Verfahren bei einer Totgeburt *Gaaz/Bornhofen/Lammers*, §21 PStG Rdnr. 63 ff.

Eine Fehlgeburt wird nicht beurkundet, § 31 Abs. 2 Satz 2 PStV; es besteht jedoch seit dem 15.5.2013 die Möglichkeit, die Fehlgeburt anzugezeigen und

eine amtliche Bescheinigung über diese zu erhalten, § 31 Abs. 2 Satz 3 und 4 PStV. Zu Einzelheiten *Gaaz/Bornhofen/Lammers*, § 18 PStG Rdnr. 27 ff.

## II. Der Tod als Ende der Rechtsfähigkeit

- II-4 Die Rechtsfähigkeit endet mit dem Tod. Maßgebliches Kriterium für den Tod ist heute das sog. »Hirntodkriterium«; der Tod tritt ein mit dem irreversiblen Verfall der Hirnzellen. Das Standesamt ist mit dieser Feststellung nicht befasst, da ihm die Anzeige des Todes nach § 28 PStG erst dann zugeht, wenn der Tod eindeutig eingetreten ist.

## III. Verschollenheit und Todeserklärung

### 1. Rechtsgrundlagen

- II-5 Todeserklärungen ergehen auf Grundlage des Verschollenheitsgesetzes (VerschG).

### 2. Begriff der Verschollenheit

- II-6 Nach § 2 VerschG kann ein Verschollener unter den Voraussetzungen der §§ 3 bis 7 VerschG im Aufgebotsverfahren für tot erklärt werden.

§ 1 VerschG gibt eine Definition des Begriffs der Verschollenheit. Verschollen ist, wessen Aufenthalt während längerer Zeit unbekannt ist, ohne dass Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden, § 1 Abs. 1 VerschG. Der Umstand, dass das Alter des Vermissten über der durchschnittlichen Lebenserwartung liegt, reicht allein für eine Verschollenheit noch nicht aus (OLG Düsseldorf, StAZ 2020, 347).

- II-7 Verschollen ist dagegen nicht, wessen Tod nach den Umständen unzweifelhaft ist, § 1 Abs. 2 VerschG. Hierzu zählen die Fälle, in denen Tod und Todeszeitpunkt feststehen und eine Beurkundung im Sterberegister erfolgt ist oder erfolgen kann, vgl. *Gaaz/Bornhofen/Lammers*, § 28 PStG Rdnr. 5 ff.

- II-8 Ist nur der *Zeitpunkt* des Todes zweifelhaft (der etwa für die Erbfähigkeit nach einem Erblasser relevant sein kann, da Erbe nur sein kann, wer zum Zeitpunkt des Todes noch lebt, § 1923 Abs. 1 BGB), so steht nicht das Verfahren zur Todeserklärung, sondern das Verfahren zur Feststellung der Todeszeit nach §§ 39 bis 45 VerschG offen, näher sogleich Rdnr. II-26 ff.

- II-9 Die Feststellung der Todeszeit ist auch nach Beurkundung des Sterbefalls im Sterberegister zulässig, § 39 Satz 2 VerschG; im Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Feststellung der Todeszeit hat die Eintragung im Sterberegister keine Beweiskraft, §§ 40, 22a VerschG. Dies bedeutet, dass die Sterbeurkunde (richtiger: die Beurkundung im Sterberegister) nicht, wie durch § 54 PStG

festgelegt, in dem Aufgebotsverfahren »den Tod« des Betreffenden »beweist«.

Die Beurkundung behält jedoch den Beweiswert einer gewöhnlichen öffentlichen Urkunde (vgl. § 415 ZPO), d.h. sie beweist nach wie vor, dass eine Person oder Stelle den Tod des Betreffenden angezeigt hat (*Völker*, § 22a VerschG Anm. 3). Es bleibt der freien Beweiswürdigung des Richters überlassen, welche Schlüsse er aus der Sterbefallbeurkundung zieht. S. auch *Gaaz/Bornhofen/Lammers*, § 32 PStG Rdnr. 6.

### 3. Das gerichtliche Aufgebotsverfahren

Die Todeserklärung erfolgt in einem gerichtlichen Aufgebotsverfahren II-10 nach §§ 2, 13 ff. VerschG.

Das Aufgebotsverfahren ist eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 13 Abs. 1 VerschG, auf die grundsätzlich das FamFG Anwendung findet, wobei es sich beim Verschollenheitsverfahren nicht um ein Aufgebotsverfahren i.S.d. § 433 ff. FamFG handelt, s. *Dutta/Jacoby/Schwab/Dutta*, FamFG, 4. Aufl. (2022) § 433 FamFG Rdnr. 6. Es gelten jedoch weitgehend die besonderen Verfahrensvorschriften der §§ 14 bis 38 des Verschollenheitsgesetzes, § 13 Abs. 2 VerschG.

Für das Aufgebotsverfahren zur Todeserklärung sind die Amtsgerichte II-11 sachlich zuständig, § 14 VerschG; die örtliche Zuständigkeit ist in § 15 VerschG geregelt. Das Standesamt ist also selbst nicht mit der Todeserklärung befasst. Einzelheiten zum Verfahren bei *Gaaz/Bornhofen/Lammers*, § 33 PStG Rdnr. 6.

In dem Beschluss, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, ist der Zeitpunkt seines Todes festzustellen, § 23 VerschG. Der Beschluss, durch den der Verschollene für tot erklärt oder durch den die Todeszeit festgestellt wird, ist öffentlich bekannt zu machen, § 24 Abs. 1 Satz 1 VerschG. II-12

Die Beschlüsse werden mit ihrer Rechtskraft wirksam, § 29 Abs. 1 VerschG. Beschlüsse, die auf Rechtsbeschwerde ergehen, werden mit der letzten Zustellung wirksam, § 29 Abs. 3 VerschG. Ab diesem Augenblick sind sie vom Standesamt zu beachten. Die Beschlüsse werden gemäß § 33 PStG vom Standesamt I in Berlin in einer Sammlung dauerhaft aufbewahrt; hierzu näher *Gaaz/Bornhofen/Lammers*, § 33 PStG Rdnr. 12 ff.

### 4. Die Wirkungen der Todeserklärung

Die gerichtliche Todeserklärung begründet die Vermutung, dass der Verschollene in dem im Beschluss festgestellten Zeitpunkt gestorben ist, § 9 Abs. 1 Satz 1 VerschG. Diese Bestimmungen begründen eine gesetzliche Vermutung hinsichtlich des Todes des Verschollenen mit allgemeiner Verbindlichkeit für und gegen jedermann. Die Rechtsvermutung des § 9 Abs. 1 VerschG ersetzt den im Falle der Verschollenheit nur schwer oder überhaupt nicht erbringbaren Beweis des Todes. II-13

Die Vermutung des § 9 Abs. 1 VerschG gilt nur bis zum Beweis der Unrichtigkeit. Der Gegenbeweis ist jederzeit auch im Einzelfall zulässig (OLG Köln, II-14

NJW-RR 2000, 1123, 1125), ohne dass es einer formellen Aufhebung des Beschlusses der Todeserklärung bedarf.

- II-15 Die Todesvermutung übt ihre Wirkungen auf alle öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse aus. Von besonderer Bedeutung ist sie für erbrechtliche Verhältnisse, im Familienrecht, für das Unterhaltsrecht und für Versicherungsansprüche.
- II-16 Sowohl im Familienrecht als auch im Personenstandsrecht werden die Todeserklärungen und die gerichtliche Feststellung der Todeszeit grundsätzlich *dem Tod einer Person gleichgestellt*. Zum Beispiel der Vaterschaftsfeststellung s. etwa Rdnr. IV-57ff.
- II-17 Hiervon gilt jedoch eine wichtige Ausnahme bei der *Eheschließung* (s. hierzu im Einzelnen *Hepting/Gaaz*, Bd. 2 Rdnr. III-117ff.): Die Ehe des für tot Erklärten wird nicht durch die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit aufgelöst, sondern, falls der für tot Erklärte noch lebt (nur dann kommt es ja auf die Erklärung oder Feststellung an), erst mit der Eingehung einer neuen Ehe des anderen Ehegatten, § 1319 Abs. 2 Satz 1 BGB.
- II-18 Der in einer Todeserklärung oder einer Feststellung des Todes und der Todeszeit festgestellte Zeitpunkt des Todes ist für die Frage einer *Vaterschaft* nach § 1593 BGB relevant, wenn der Ehemann bei der Geburt verschollen ist, s. Rdnr. IV-55ff.
- II-19 Das Recht des verwitweten Ehegatten, einen *früheren Namen* wieder anzunehmen (§ 1355 Abs. 5 Satz 2 BGB), steht deshalb einem Ehegatten, dessen Partner für tot erklärt wurde, nicht zu (a. A. Berkl, StAZ 2013, 46, 52). Zwar wird nach § 9 Abs. 1 VerschG vermutet, dass der Ehegatte gestorben ist; doch wird die Ehe ausnahmsweise erst mit der Eingehung einer neuen Ehe aufgelöst, § 1319 Abs. 2 BGB, so dass der Überlebende bis dahin nicht als verwitwet angesehen werden kann (vgl. auch Könnecke, StAZ 1985, 51; a. A. Berkl, StAZ 2013, 46, 51f.).

## 5. Verhältnis zur standesamtlichen Beurkundung

- II-20 Fraglich ist die Konkurrenz zwischen einer Todeserklärung nach dem Verschollenheitsgesetz und einer Eintragung im Sterberegister, wenn beide zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Für erstere streitet die Vermutung aus § 9 Abs. 1 Satz 1 VerschG, für letztere die Beweiskraft des § 54 PstG. Welche Norm den Vorrang hat, ergibt sich aus der zeitlichen Reihenfolge, dabei sind die folgenden beiden Fallgruppen zu unterscheiden:
- II-21 In der *ersten Fallgruppe* erfolgt zunächst die Eintragung im Sterberegister, danach die Todeserklärung (bzw. die Feststellung der Todeszeit nach §§ 39 ff. VerschG). In diesem Fall geht die mit der Todeserklärung (bzw. Feststellung der Todeszeit) begründete Vermutung der Beweiskraft der zeitlich vorangegangenen standesamtlichen Eintragung vor, §§ 9 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 2 Satz 2 VerschG. Die standesamtliche Eintragung im Sterberegister verliert mit dem Beschluss ihre bisherige Beweiskraft.
- II-22 In der *zweiten Fallgruppe* erfolgt zunächst die Todeserklärung, danach die standesamtliche Beurkundung des Todes. Für diese Fallgruppe besteht keine

ausdrückliche Regelung im Gesetz, die h. L. lässt die standesamtliche Beurkundung vorgehen (vgl. *Staudinger/Habermann*, vor §1 VerschG Rdnr. 18 m. w. N.; *Völker*, § 9 VerschG Anm. 3).

Für diese Lösung spricht vor allem das praktische Argument, dass eine abweichende Beurkundung durch das Standesamt praktisch nur denkbar ist, wenn ein amtliches Ermittlungsverfahren stattgefunden hat oder ein Augenzeuge für den Tod auftaucht. Dann liegen aber auch neue Tatsachen vor, die die Vermutung des § 9 VerschG widerlegen.

Für den Vorrang des § 9 VerschG oder des § 54 PStG kommt es folglich entscheidend darauf an, ob die Todeserklärung oder die standesamtliche Beurkundung *zeitlich früher* erfolgt sind. Maßgeblicher Zeitpunkt dafür, ob die Todeserklärung vor oder nach der standesamtlichen Eintragung erfolgt ist, ist dabei der Zeitpunkt, in dem die Todeserklärung wirksam wird; maßgeblich ist damit die formelle Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses, § 29 Abs. 1 VerschG (so auch *Staudinger/Habermann*, vor §1 VerschG Rdnr. 17; zu § 29 VerschG s. Rdnr. II-12; a. A. aber *Völker*, § 9 VerschG Anm. 2: Datum des Beschlusses maßgeblich).

II-23

## 6. Die Todesvermutung im standesamtlichen Verfahren

Die Rechtsvermutung der §§ 9 Abs. 1, 44 Abs. 2 VerschG kann jederzeit und von jedermann *widerlegt* werden.

II-24

Für die standesamtliche Praxis ist diese Möglichkeit nur in einem einzigen Fall von unmittelbarer Bedeutung: Eine Eheschließung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die zu Unrecht erfolgte Todeserklärung eines Verlobten zuvor aufgehoben wird (vgl. AG Hamburg, StAZ 1956, 63).

Andererseits darf das Standesamt trotz vorliegender Todeserklärung keine neue Ehe des »Überlebenden« begründen, wenn ihm bekannt ist, dass der für tot Erklärte noch lebt. Das folgt daraus, dass das Standesamt im Anmeldungsverfahren festzustellen hat, ob einer der Verlobten tatsächlich noch verheiratet oder verpartnernt ist, s. Rdnr. III-49 ff.; zum Verfahren *Gaaz/Bornhofen/Lammers*, § 13 PStG Rdnr. 3, 8 ff.

Erfolgt eine Todesfeststellung nach § 9 Abs. 1 VerschG durch gerichtlichen Beschluss, so erfolgt keine Berichtigung im Sterberegister. Die Todeserklärung wird (gleiches gilt für die Feststellung der Todeszeit nach §§ 39 ff. VerschG) in der Sammlung der Beschlüsse von dem Standesamt I in Berlin dauerhaft aufbewahrt, § 33 PStG; vgl. *Gaaz/Bornhofen/Lammers*, § 33 PStG Rdnr. 12 ff. Die PStG-Reform hat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf das frühere Buch für Todeserklärungen verzichtet.

II-25

Aufgrund der Mitteilung des Standesamts I Berlin sind Hinweise in anderen Personenstandsregistern zu machen (*Schütz*, StAZ 1997, 245, 247 zu § 40 PStG a. F.; s. im Einzelnen *Gaaz/Bornhofen/Lammers*, § 33 PStG Rdnr. 14).

Gleiches gilt für die Aufhebung eines zu Unrecht ergangenen Todeserklärungs- oder Todesfeststellungsbeschlusses gemäß §§ 30, 40 VerschG. Erst nach Aufhebung des Beschlusses kann das Standesamt einen Hinweis in die Register aufnehmen; s. *Gaaz/Bornhofen/Lammers*, § 33 PStG Rdnr. 15.